

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Ausweisung des Naturschutzgebiets „Brühlwegdüne“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, als höhere Naturschutzbehörde das Naturschutzgebiet „Brühlwegdüne“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen durch Rechtsverordnung auszuweisen.

Das etwa 32 ha große Naturschutzgebiet liegt im Gemeindewalddistrikt „Bandholz“ und ist Teil des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen. Es wird im Norden durch die Landesstraße L 598, im Westen durch den Waldweg „Brühlweg“, der nicht Teil des Schutzgebietes ist, und im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen begrenzt, die südlich verlaufend an der Einmündung des „Brühlwegs“ das Gebiet im Süden abschließt.

Das geplante Naturschutzgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

In dem geplanten Naturschutzgebiet sind ab dem heutigen Datum bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch zwei Jahre, alle Veränderungen verboten, die den Schutzzweck der Verordnung gefährden können. Die bis heute rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung bleibt unberührt.

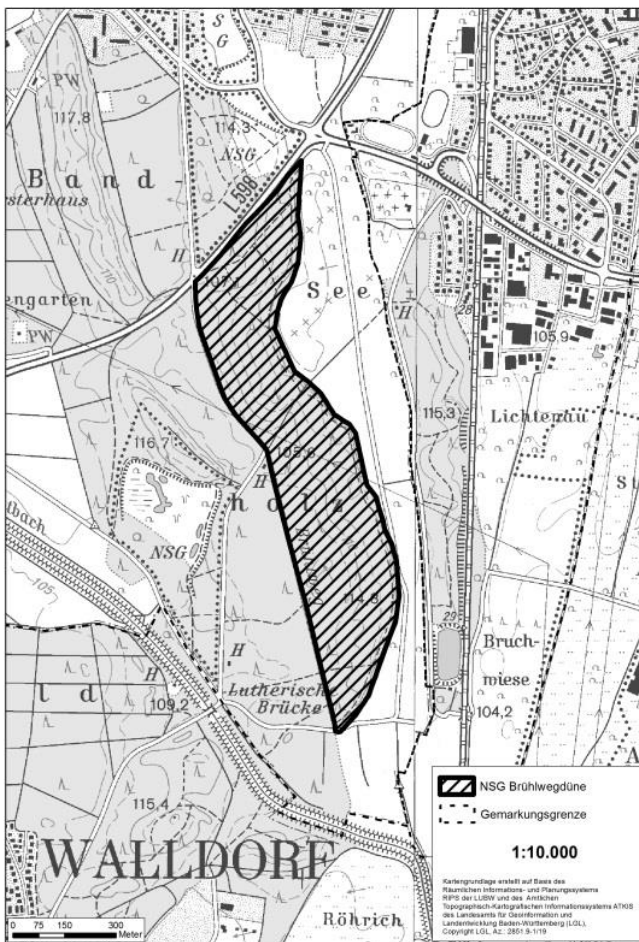
Der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten liegen in der Zeit von **Montag, den 9. März 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 9. April 2020** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe, 2. OG, Raum 311/312 während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in Papierform aus.

Ergänzend können die Unterlagen während der genannten Auslegungsfrist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref55/Seiten/Naturschutzgebiete.aspx> eingesehen werden.

Darüber hinaus werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Karten während der Dauer der öffentlichen Auslegung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Muthstraße 4, 74889 Sinzheim, 2. OG, Raum 224 während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch

von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur kostenlosen Einsichtnahme elektronisch bereitgestellt.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Karten können während der genannten Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 Naturschutz Recht, 76247 Karlsruhe), zur Niederschrift (Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Raum 311/312, 76133 Karlsruhe) oder elektronisch (naturschutzgebiete@rpk.bwl.de) vorgebracht werden.



Karlsruhe, den 21. Februar 2020
Regierungspräsidium Karlsruhe